



ALED

any lebene in Deutschland

Satzung

Any Lebene in Deutschland (ALED) e. V.

Beschlossen	Gründungsversammlung am 12. April 2026
Sitz	Münster
Geschäftsjahr	Kalenderjahr
Umfang	16 Paragraphen

Diese Fassung gibt den Wortlaut der von der Gründungsversammlung beschlossenen und unterzeichneten Satzung wieder. Sie ist für die Veröffentlichung neu gesetzt; die Unterschriftenseite ist bewusst nicht enthalten.

§ 1 Name, Sitz, Registereintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Any Lebne in Deutschland (ALED)“.
 2. Der Verein hat seinen Sitz in Münster.
 3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz „e. V.“
 4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
-

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung
 - a) der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
 - b) der Bildung sowie von Wissenschaft und Forschung,
 - c) von Kunst und Kultur,
 - d) der Jugendhilfe sowie des Sports,
 - e) des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der vorstehenden steuerbegünstigten Zwecke.
 - f) mildtätiger Zwecke sowie der internationalen Zusammenarbeit im Bereich humanitärer Hilfe, insbesondere zur Unterstützung von Katastrophenopfern, hilfsbedürftigen und kranken Personen im In- und Ausland, insbesondere im Libanon.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 1. die Konzeption, Organisation, Durchführung und Weiterentwicklung des jährlich stattfindenden „Libanesischen Tages in Deutschland“ als bundesweites Begegnungs-, Bildungs- und Vernetzungsformat,
 2. die Konzeption, Organisation und Durchführung von Treffen und Veranstaltungen in allen Bundesländern zu offiziellen Anlässen oder Feiertagen, die in Deutschland oder im Libanon begangen werden, sowie zu weiteren gesellschaftlichen Anlässen mit Bezug zu den Vereinszwecken,
 3. die Durchführung von Vorträgen, Workshops, Diskussionsformaten, Ausstellungen im Kontext der deutsch-libanesischen Beziehungen zur Förderung der Völkerverständigung, des interkulturellen Dialogs und der kulturellen Bildung,
 4. die Durchführung wissenschafts- und bildungsbezogener Maßnahmen, insbesondere Mentoring-, Studien- und Berufsorientierungsangebote, Informationsveranstaltungen sowie Formate zur Förderung des akademischen Austauschs,
 5. die Förderung von Jugend- und Sportprojekten im Sinne der Vereinszwecke,
 6. die Zusammenarbeit mit Hochschulen, Kommunen, kulturellen Einrichtungen und anderen Institutionen zur Durchführung gemeinnütziger Projekte im Sinne dieser Satzung,

7. den Aufbau, die Pflege und die Organisation eines bundesweiten Kooperations- und Austauschnetzwerks von Vereinen, Initiativen und Organisationen mit Bezug zur libanesischen Community in Deutschland, das der Durchführung der Maßnahmen nach den Nummern 1 bis 5 dieses Absatzes dient, soweit deren Mitwirkung der unmittelbaren und ausschließlichen Verwirklichung der satzungsmäßigen Zwecke dient und sie die Grundsätze dieser Satzung einhalten.
 8. die Organisation, Durchführung und Unterstützung humanitärer und gemeinnütziger Maßnahmen in Deutschland und im Libanon, insbesondere zugunsten von Katastrophenopfern, hilfsbedürftigen und kranken Personen. Weitere Maßnahmen sind zulässig, sofern sie der unmittelbaren Verwirklichung der satzungsmäßigen Zwecke dienen.
4. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er verfolgt keine parteipolitischen Ziele und dient keiner Religionsgemeinschaft.
-

§ 3 Selbstlosigkeit, Mittelverwendung und Begünstigungsverbot

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
 3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 5. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
-

§ 4 Mitgliedschaft, Mitgliedsarten und Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat Einzelmitglieder und Mitgliedsorganisationen. Mitgliedsorganisationen können Vereine, Initiativen oder sonstige juristische Personen sein.
 2. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins unterstützt und die Grundsätze dieser Satzung anerkennt.
 3. Mitgliedsorganisationen werden aufgenommen, wenn ihre Tätigkeit mit den Zwecken nach § 2 vereinbar ist und sie die Grundsätze dieser Satzung einhalten.
 4. Der Aufnahmeantrag ist in Textform an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
 5. Mit der Aufnahme erkennen die Mitglieder diese Satzung sowie die vom Verein wirksam beschlossenen Regelungen an.
-

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung Rede-, Antrags- und Stimmrecht. Auskünfte über

Vereinsangelegenheiten können im Rahmen der gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorgaben verlangt werden.

3. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mitgliedsorganisationen üben ihr Stimmrecht durch eine dem Vorstand in Textform benannte vertretungsberechtigte Person aus.
4. Die Mitglieder unterstützen die Zwecke des Vereins, beachten diese Satzung sowie die vom Verein wirksam beschlossenen Regelungen und unterlassen vereinsschädigendes Verhalten.
5. Die Mitglieder leisten die in dieser Satzung festgelegten Beiträge und sonstigen satzungsmäßigen Leistungen fristgerecht.
6. Änderungen der Kontaktdaten sind dem Verein unverzüglich in Textform mitzuteilen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge.
2. Beitragspflichtig sind Einzelmitglieder und Mitgliedsorganisationen.
3. Die Jahresbeiträge betragen:
 - a) für Einzelmitglieder 30 Euro,
 - b) für Mitgliedsorganisationen 50 Euro.
4. Der Jahresbeitrag ist jeweils zum 31.03. eines Kalenderjahres fällig und per Überweisung auf das vom Vorstand benannte Vereinskonto zu zahlen.
5. Bei Aufnahme während des Kalenderjahres wird der Beitrag für das laufende Kalenderjahr anteilig nach vollen Quartalen erhoben und mit Zugang der Aufnahmebestätigung fällig. Für Gründungsmitglieder wird der Beitrag im Gründungsjahr mit Beschluss der Gründungsversammlung fällig.
6. Der Vorstand kann Beiträge im Einzelfall ganz oder teilweise stunden, ermäßigen oder erlassen, wenn dies aus sozialen Gründen oder zur Förderung der Mitgliedergewinnung und der satzungsmäßigen Zwecke sachgerecht ist. Ein Antrag ist in Textform zu stellen.
7. Bereits gezahlte Beiträge werden bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht erstattet.

§ 7 Mittel des Vereins

1. Der Verein finanziert seine satzungsmäßigen Zwecke durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuwendungen, Zuschüsse sowie sonstige Einnahmen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
2. Spenden und sonstige Zuwendungen sind freiwillig. Aus ihnen folgt kein Anspruch auf Mitgliedschaft, besondere Leistungen oder Einfluss auf Entscheidungen des Vereins.
3. Der Verein stellt Zuwendungsbestätigungen (Spendenbescheinigungen) ausschließlich nach amtlich vorgeschriebenem Muster aus, sobald und soweit die steuerrechtlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.
4. Leistungen des Vereins, die im Gegenzug für finanzielle oder sachliche Zuwendungen Werbe- oder sonstige Gegenleistungen vorsehen, sind keine Spenden. Solche Vereinbarungen werden nach den jeweils geltenden steuerrechtlichen Vorschriften als entgeltliche Leistungen/Sponsoring behandelt.

5. Über die Verwendung der Vereinsmittel entscheidet der Vorstand nach Maßgabe dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 6. Vereinsmittel dürfen weder unmittelbar noch mittelbar an Mitglieder ausgekehrt werden. Zulässig bleiben der Ersatz nachgewiesener Auslagen (Aufwendungsersatz) sowie angemessene Vergütungen auf Grundlage eines wirksamen Vertrags, soweit dies gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig ist.
-

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod (bei natürlichen Personen) oder Auflösung der Mitgliedsorganisation.
 2. Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat zulässig.
 3. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung oder Vereinsbeschlüsse, bei erheblicher Schädigung der Vereinsinteressen oder bei Beitragsrückständen trotz Mahnung und Fristsetzung.
 4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung erhält das Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme in Textform innerhalb einer angemessenen Frist. Der Ausschluss ist in Textform unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
 5. Das Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung die Entscheidung der Mitgliederversammlung verlangen. Bis zur Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte, ausgenommen das Recht, die Entscheidung der Mitgliederversammlung anzurufen.
-

§ 9 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
 2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.
-

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie beschließt über Angelegenheiten des Vereins, soweit diese Satzung die Entscheidung nicht einem anderen Organ zuweist.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder, mindestens jedoch zwei Mitglieder, dies unter Angabe von Gründen in Textform verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen in Textform einberufen. Die Einladung enthält die Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.
4. Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied gestellt werden. Anträge sollen dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in Textform zugehen.

5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
6. Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden geleitet. Bei Verhinderung übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied die Leitung. Die Mitgliederversammlung bestimmt eine protokollführende Person.
7. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
8. Das Protokoll enthält mindestens Ort und Datum der Versammlung, die Versammlungsleitung, die Protokollführung, die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, die Tagesordnung sowie die gefassten Beschlüsse mit dem jeweiligen Abstimmungsergebnis. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und der protokollführenden Person zu unterzeichnen.
9. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung, in hybrider Form oder als virtuelle Versammlung stattfinden, wenn der Vorstand dies in der Einladung bestimmt und die Teilnahme sowie die Ausübung der Mitgliederrechte in geeigneter Weise ermöglicht werden.
10. Wahlen finden grundsätzlich in der Mitgliederversammlung statt und erfolgen offen. Auf Antrag eines Mitglieds erfolgt die Wahl geheim.
11. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht im ersten Wahlgang keine Person diese Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den zwei Personen mit den höchsten Stimmenzahlen statt. In der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
12. Wahlen können als Präsenzwahl, in hybrider Form oder in virtueller Versammlung durchgeführt werden, sofern eine ordnungsgemäße Stimmabgabe und Auszählung sichergestellt ist.
13. Der Vorstand kann in der Einladung zur Mitgliederversammlung ergänzend oder ersatzweise eine Briefwahl zulassen. Verfahren, Fristen und Empfangsstelle werden mit der Einladung bekannt gemacht. Maßgeblich ist der fristgerechte Zugang der Stimmabgabe beim Verein.
14. Bei Briefwahl gilt das Zwei-Umschlag-Verfahren. Der Stimmzettel wird ohne Namensangabe in einen verschlossenen Wahlumschlag gelegt. Der Wahlumschlag wird zusammen mit einer unterschriebenen Wahlerklärung in einem äußeren Rücksendeumschlag fristgerecht an die in der Einladung oder den Wahlunterlagen bekannt gemachte Geschäftsanschrift übersandt. Die Auszählung erfolgt durch einen Wahlausschuss aus zwei stimmberechtigten Mitgliedern, die nicht kandidieren. Der Wahlausschuss wird vom Vorstand benannt und in der Einladung oder den Wahlunterlagen bekannt gemacht. Der Wahlausschuss prüft anhand der Wahlerklärungen die Stimmberechtigung, trennt diese von den ungeöffneten Wahlumschlägen und öffnet die Wahlumschläge erst nach Abschluss dieser Prüfung. Das Ergebnis wird schriftlich festgehalten und dem Protokoll beigelegt.

§ II Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern: der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister, der Kassenprüferin oder dem Kassenprüfer, zwei Kommunikationsbeauftragten sowie einer Koordinatorin oder einem Koordinator.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind ausschließlich die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende sowie die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein.

3. Die Kassenprüferin oder der Kassenprüfer, die Kommunikationsbeauftragten sowie die Koordinatorin oder der Koordinator gehören dem Vorstand an. Die Kassenprüferin oder der Kassenprüfer ist insbesondere für die vereinsinterne Prüfung der Kassen- und Buchführung sowie für die Berichterstattung hierüber gegenüber der Mitgliederversammlung zuständig. Die Kommunikationsbeauftragten sind insbesondere für die interne und externe Kommunikation des Vereins zuständig. Die Koordinatorin oder der Koordinator unterstützt insbesondere die Organisation, Betreuung und Koordination von Projekten und Veranstaltungen. Die in Satz 1 genannten Vorstandsmitglieder sind nicht zur Vertretung des Vereins nach außen berechtigt.
4. In den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.
5. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um und verwaltet das Vereinsvermögen im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
7. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, im Vertretungsfall die Stimme der oder des stellvertretenden Vorsitzenden.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirkt.
9. Beschlüsse können im schriftlichen Verfahren oder in Textform gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Verfahren zustimmen und ihre Stimme in diesem Verfahren abgeben. Die Beschlüsse sind zu dokumentieren.
10. Die Tätigkeit im Vorstand erfolgt ehrenamtlich. Aufwendungsersatz kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gewährt werden.

§ 12 Haftung

1. Die Haftung der Vorstandsmitglieder, besonderer Vertreterinnen und Vertreter sowie der Vereinsmitglieder, die für den Verein unentgeltlich tätig werden oder für ihre Tätigkeit lediglich eine Vergütung bis zur gesetzlich maßgeblichen Höhe erhalten, ist gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
2. Werden die in Absatz 1 genannten Personen von Dritten wegen eines Schadens in Anspruch genommen, den sie bei der Wahrnehmung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben verursacht haben, stellt der Verein sie von der Verbindlichkeit frei, sofern sie den Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

§ 13 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen beschließt ausschließlich die Mitgliederversammlung.
2. Anträge auf Satzungsänderungen sind dem Vorstand in Textform zuzuleiten. Für Frist und Behandlung als Tagesordnungspunkt gelten die Regelungen zur Antragstellung und Einberufung nach § 10 dieser Satzung.
3. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

4. Änderungen, die die steuerbegünstigten Zwecke, die Selbstlosigkeit, die Mittelverwendung oder die Vermögensbindung betreffen, dürfen nur beschlossen werden, wenn sie mit den Vorgaben der Abgabenordnung zu steuerbegünstigten Zwecken vereinbar sind.
 5. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt zur Eintragung in das Vereinsregister oder zur Bestätigung der Gemeinnützigkeit verlangt werden, soweit dadurch der Vereinszweck, die steuerbegünstigten Zwecke, die Selbstlosigkeit, die Mittelverwendung und die Vermögensbindung nicht geändert werden. Der Vorstand unterrichtet die Mitglieder hierüber unverzüglich in Textform.
-

§ 14 Auflösung und Vermögensbindung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
 2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatorinnen oder Liquidatoren.
 3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft. Die empfangende Stelle hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der in § 2 genannten steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden. Die empfangende Stelle bestimmt die Mitgliederversammlung.
-

§ 15 Datenschutz

1. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder und von Kontaktpersonen zur Mitgliederverwaltung und zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke.
2. Die Verarbeitung erfolgt nach Maßgabe der Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
3. Die Informationspflichten werden durch eine Datenschutzhinweisung erfüllt, die den betroffenen Personen in geeigneter Form zur Verfügung gestellt wird.
4. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung der Vereinsaufgaben erforderlich ist oder eine gesetzliche Verpflichtung besteht.
5. Der Verein kann im Rahmen seiner Veranstaltungen Foto- und Videoaufnahmen zur Dokumentation der Vereinsarbeit und zur Verwirklichung seiner satzungsmäßigen Zwecke anfertigen oder anfertigen lassen.
6. Die Veröffentlichung von Aufnahmen, auf denen Personen erkennbar abgebildet sind, erfolgt grundsätzlich auf Grundlage einer vorherigen Einwilligung der betroffenen Person. Soweit gesetzliche Erlaubnistatbestände eingreifen, bleiben diese unberührt.
7. Die Einwilligung ist freiwillig und kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Die betroffenen Personen werden vor oder bei der Erhebung der Aufnahmen in geeigneter Form über die Datenverarbeitung informiert.

§ 16 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 12.04.2026 beschlossen und tritt mit diesem Beschluss in Kraft.
2. Nach Eintragung in das Vereinsregister gilt die Satzung in der eingetragenen Fassung.